

Erhöhung der Legal Quote reicht nicht

Teil des Pakets zur Altersreform 2020 bilden Vorschläge zur Erhöhung der Legal Quote. Für den Pensionskassenexperten Martin Wechsler zielt eine Erhöhung der Legal Quote am eigentlichen Problem vorbei.

Im erläuternden Bericht zur Altersreform 2020 ortet das BSV bei der Legal Quote ein «gewisses Optimierungspotenzial». Teilen Sie diese Analyse?

Ja. Die aktuelle Regelung entspricht den Interessen der Aktionäre. Der Bundesrat schreibt in der Vorlage selber, die Verteilung der Gewinne müssen auf einem «fairen Schlüssel» beruhen. Die Interessen der Versicherten müssen stärker berücksichtigt werden.

Wie?

Die Legal Quote gehört abgeschafft. Alle Gewinne in der obligatorischen Vorsorge sollen den Versicherten gehören. Für die Legal Quote gibt es keine Berechtigung. Kapitalgarantien und garantierte Zinsen sind keine exotischen Anforderungen, sondern normales Geschäft einer Versicherungsgesellschaft. Im Einzelleben wie auch in anderen Ländern funktioniert dies ohne Legal Quote. Die Gewinne können die Versicherer wie in anderen Geschäftszweigen auch über die Verwaltungskosten und die Margen erzielen.

Die Altersreform 2020 dreht sich um die Finanzierung und Ausgestaltung der künftigen Renten. Ist es sinnvoll, die Legal Quote in ein solches Paket hineinzunehmen?

Ja! 2012 flossen 661 Millionen aus der 2. Säule an die Versicherer. Wenn man bei den Pensionskassen über Kostenoptimierungen und die Rückforderungen von Retrozessionen spricht, muss auch über

diese Summen gesprochen werden. Dieses Geld fehlt letztlich bei den Renten und hat damit sehr wohl mit der Finanzierung der Altersleistungen zu tun.

Der Bundesrat geht in der Altersreform nicht so weit, wie Sie es vorschlagen. Er schlägt in der Vernehmlassung aber zwei Varianten einer Verschärfung der Legal Quote vor. Die erste Variante: Die Mindestquote wird von 90 Prozent auf 92 oder 94 Prozent angehoben. Ist dies ein sinnvoller Schritt?

Es ist ungenügend und löst das Problem nicht. Die Legal Quote ist beeinflussbar, der Gewinn kann durch die Versicherer entsprechend gesteuert werden. Die Zahlen der Vergangenheit belegen, dass durch Bildung und Auflösung von Reserven etwa für Langlebigkeit der Gewinn massiv beeinflusst wurde. Eine Erhöhung der Legal Quote setzt also am falschen Ort an.

Müsste also die Definition der Basis strikter gefasst werden?

Diese Diskussion gab es schon im Parlament, als die Legal Quote ausgearbeitet wurde. Die Parlamentarier gingen von einer gewinnbasierten Legal Quote aus, in der Verordnung wurde dann auf den Umsatz abgestützt. Die Folge ist, dass etwa



Martin Wechsler

Dr. rer. pol.,

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

die Hälfte des Gewinns im Jahr 2012 den Versicherern zukam und nicht lediglich 10 Prozent.

Der zweite Vorschlag in der Altersreform 2020 sieht vor, dass die Legal Quote getrennt wird und beispielsweise für reine Risikolösungen eine höhere Quote von 92 oder 94 Prozent vorgesehen wird. Was halten Sie von dieser Stossrichtung?

Vollversicherungs- und Risikolösungen sollten sowieso gesondert betrachtet werden, diese Systemkorrektur wäre also

sinnvoll. Für Risikolösungen sehe ich aber erst recht keinen Bedarf für eine Legal Quote. Die Legal Quote wurde mit der Begründung eingeführt, die Kapitalgarantie müsse abgegolten werden. Im Risikobereich gibt es keine Kapitalgarantie. Das ist das klassische Versicherungsgeschäft.

In der Altersreform 2020 wird auch eine Verbesserung der Transparenz bei Versicherungsgesellschaften angeregt. Ist dies angebracht?

Im BVG gibt es bereits viele Transparenzvorschriften, die nicht erfüllt werden – übrigens auch von einzelnen autonomen Pensionskassen nicht. Es braucht also keine neuen Transparenzvorschriften, man muss lediglich die vorhandenen durchsetzen.

«Die Legal Quote ist beeinflussbar, der Gewinn kann durch die Versicherer entsprechend gesteuert werden.»

Martin Wechsler

Seitens der Versicherer wird immer wieder signalisiert, dass man aus dem BVG-Geschäft aussteigt, wenn die Legal Quote verschärft wird. Ist dies eine realistische Drohung?

Absolut nicht. Einen Ausstieg aus dem BVG-Geschäft schliesse ich aus, aber ein Umstieg von Vollversicherungs- auf (teil-) autonome Lösungen ist möglich und übrigens auch bereits schon im Gang. Alle Versicherer gründen autonome Sammelstiftungen und versuchen diese zu etablieren, sei es als Ergänzung zu oder als Ersatz für Vollversicherungslösungen aus dem eigenen Haus.

Das Vollversicherungsgeschäft läuft aber sehr gut in den letzten Jahren. Offensichtlich sind solche Lösungen ein Bedürfnis von KMU.

Die Zahlen zeigen ein anderes Bild. Seit der Einführung der Legal Quote bis ins Jahr 2012 – neuere Zahlen gibt es nicht – hat das Vorsorgekapital der Versicherten in Vollversicherungslösungen etwas weniger stark zugenommen als dasjenige des gesamten Markts. Das Kapital der Versicherten in autonomen Sammelstiftungslösungen hat sich dagegen mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung hielt im Übrigen auch nach der Abkoppelung einer Sammelstiftung durch einen grossen Versicherer sowie nach der Finanzkrise an.

Kann denn die 2. Säule in der Schweiz ohne Vollversicherungslösungen funktionieren?

Absolut problemlos. Es gibt viele sehr gute Lösungen auf dem Markt, auch ohne Vollversicherungen. Sanierungsbeiträge mussten bisher noch praktisch keine KMU zahlen, die entsprechenden teuren Garantien sind verzichtbar. ■

Interview: Kaspar Hohler